



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

34. Jahrgang

Moers, den 16.11.2007

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
2. Heranziehung zu Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Grillparzerweg und Zum Galgenberg
3. Jahresabschluss der Servicebetriebe Stadt Moers zum 31.12.2006
4. Tagesordnung zur 94. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) am 28.11.2007
5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße / Westerbruchgraben) vom 05.11.2007
6. Widmung von Straßen – Schwarzer Weg
7. Änderung der Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie der Energie Wasser Niederrhein GmbH zum 01.01.2008
8. Änderung der Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas der Energie Wasser Niederrhein GmbH zum 01.01.2008

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3402 045 409** wurde gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung für **kraftlos** erklärt, nachdem die Rechte Dritter auf die Urkunde des am 03.07.2007 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Moers, 25.10.2007

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Bekanntmachung der Stadt Moers

Es wird darauf hingewiesen, dass an folgenden Straßen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.01.2000 beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt wurden:

Grillparzerweg

Zum Galgenberg

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke an den genannten Straßen werden in nächster Zeit zu Beiträgen nach § 8 KAG NRW herangezogen.

Moers, 12.11.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Servicebetriebe Stadt Moers zum 31.12.2006 durch die Städtische Betriebe Moers AöR als Gesamtrechnachfolgerin der Servicebetriebe Stadt Moers

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.09.2007 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Servicebetriebe Stadt Moers zum 31.12.2006 wird mit einer Bilanzsumme von 17.901.887,30 € und einem Jahresgewinn von 383.923,22 € festgestellt.
2. Aus dem Jahresgewinn wird ein Teilbetrag von 202.309,77 € an den Haushalt der Stadt Moers ausgeschüttet. Der nach Ausschüttung verbleibende Betrag von 181.613,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Servicebetriebe Stadt Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.07.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Servicebetriebe Stadt Moers, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, als Vertreter des Gesamtrechtsnachfolgers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, als Vertreter des Gesamtrechtsnachfolgers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem

Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas Knuth

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 26.11. – 04.12.2007 bei der Städtische Betriebe Moers AöR, Am Jostenhof 7 – 9, 47441 Moers, Zimmer 1. OG 05 und 1. OG 06, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 30.10.2007

Krämer
Vorstand

94. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG – am 28.11.2007, 16.00 Uhr, in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg, Kirchenplatz 10, 47495 Rheinberg

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 93. Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2007-11-13
- mündlicher Bericht –
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2007-11-13
- mündlicher Bericht –
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 2006
- Vorlage –
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2006 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2006
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes –
- Vorlage –

- 6. Verwendung des Bilanzgewinns
- Vorlage –
- 7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2008
- Vorlage –
- 8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG – Fortschreibung 2008 –
- Vorlage –
- 9. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2008
- Vorlage und mündlicher Bericht –
- 10. Ersatzwahl zum Genossenschaftsrat
- Vorlage –
- 11. Verschiedenes

Kamp-Lintfort, den 24.10.2007

Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Moers,
Hochstraß (Römerstraße/Westerbruchgraben)
vom 05.11.2007**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **31.10.2007** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den (einfachen) Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/ Westerbruchgraben), gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

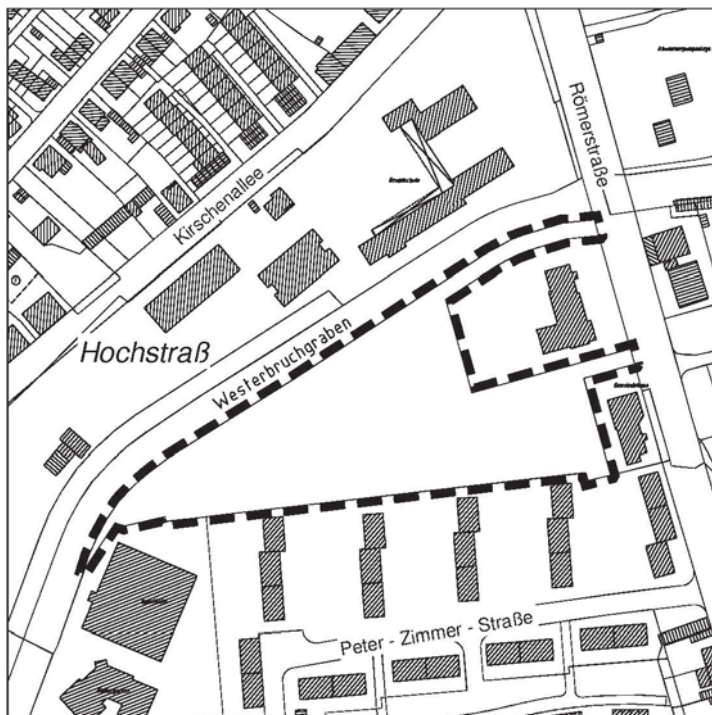
Die Begründung zum Bebauungsplan mit ihrer Fortschreibung ist Grundlage dieses Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 449 aus der Gemarkung Hochstraß in der Flur 2.

Der genaue Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 147 mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Ein-

griffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

- 2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **31.10.2007** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.11.2007

Ballhaus
Bürgermeister

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Schwarzer Weg

Gemarkung Schwafheim
Flur 3, Flurstücke 1351 und 1411
Flur 4, Flurstücke 331, 332, 333, 353 und 354

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervor geht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

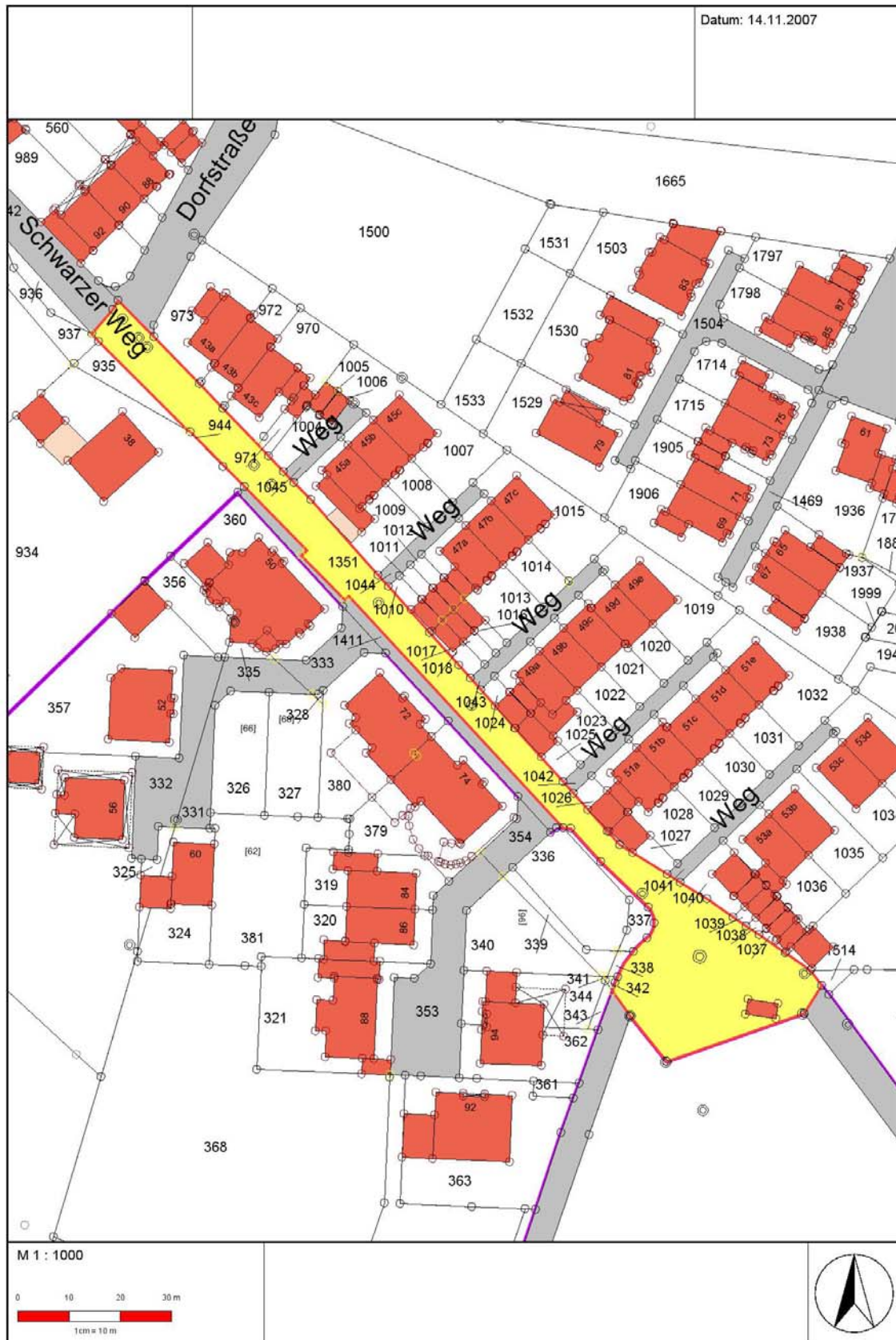
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 06.11.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2008 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung Strom für Haushaltsbedarf sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2008 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Über die vorgenannten Änderungen und Angebotsalternativen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre
Energie Wasser Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH
gültig ab 1. Januar 2008

Tarifpreise		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
ENNI – Basis (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Tarif ohne Leistungsmessung		netto*) brutto**)		netto*) brutto**)	
Arbeitspreis	Cent/kWh	16,08 / 19,14		16,56 / 19,71	
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			12,06 / 14,35	
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	30,68 / 36,51		30,68 / 36,51	
Tarif mit Leistungsmessung					
Arbeitspreis	Cent/kWh	14,90 / 17,73		14,90 / 17,73	
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			12,06 / 14,35	
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	30,68 / 36,51		30,68 / 36,51	
ENNI – Partner (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Tarif ohne Leistungsmessung		netto*) brutto**)		netto*) brutto**)	
Arbeitspreis	Cent/kWh	16,08 / 19,14		16,56 / 19,71	
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			12,06 / 14,35	
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	96,24 / 114,53		96,24 / 114,53	
Tarif mit Leistungsmessung					
Arbeitspreis	Cent/kWh	14,90 / 17,73		14,90 / 17,73	
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			12,06 / 14,35	
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	96,24 / 114,53		96,24 / 114,53	
Leistungspreis nach ¼ Stundenmessung	Euro/kWh u. Jahr			200,43 / 238,51	
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh			27,94 / 33,25	
Verrechnungspreise					
<i>Zähler ohne Leistungsmessung:</i>					
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr			24,54 / 29,20	
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr			30,68 / 36,51	
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitartfzähler	Euro/Jahr			30,68 / 36,51	
<i>Zähler mit Leistungsmessung:</i>					
- ¼-Stunden-Zweitartfzähler	Euro/Jahr			55,22 / 65,71	
<i>Sonstige Geräte:</i>					
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr			36,81 / 43,80	
- Tarifschaltung	Euro/Jahr			24,54 / 29,20	

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung
- den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh); für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, vermindern sich diese Preise um die Steuerermäßigung bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt.

***) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19%) zum Rechnungsbetrag.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2008 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung Gas für Haushaltsbedarf sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2008 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH

gültig ab 1. Januar 2008

Grund- und Ersatzversorgung	Ab 01.01.2008 mit Erdgassteuer netto		Ab 01.01.2008 mit Erdgassteuer brutto	
	Grundpreise/Meßpreis	Arbeitspreise	Grundpreise/Meßpreis	Arbeitspreise
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Haushaltstarif I	52,15	6,24	62,06	7,43
Haushaltstarif II	82,83	5,30	98,57	6,31
Gewerbetarif I				
Zählergröße G 4	42,95	6,24	51,11	7,43
G 6	52,15	6,24	62,06	7,43
G 10	70,56	6,24	83,97	7,43
über G 10	104,30	6,24	124,12	7,43
Gewerbetarif II				
Zählergröße G 4	70,56	5,30	83,97	6,31
G 6	79,76	5,30	94,91	6,31
G 10	122,71	5,30	146,02	6,31
über G 10	202,47	5,30	240,94	6,31
Kleinverbrauchstarif	30,68	7,52	36,51	8,95

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19,00 %) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem zur Zeit gültigen Faktor (Stand Oktober 2007) 9,990 auf kWh umgerechnet.

Moers, 16. November 2007

Energie Wasser Niederrhein GmbH